



Satzung des Vereins Glühende Kante e.V.

§1 Zweck, Sitz

Der Verein dient der Förderung und Ausübung von Wintersportarten insbesondere aber des Skisports als Breitensport. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Langlaufveranstaltungen in der Eifel, alpinen Abfahrtsläufen, Slalomläufen und Veranstaltungen zur Theorie der einzelnen Sportarten verwirklicht. Der Verein soll unter dem Namen Glühende Kante ins Vereinsregister der Stadt Aachen eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seinen Zweck. Der Verein ist im Sinne des jeweils gültigen Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützig.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Keine Begünstigungen durch den Verein

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft im Westdeutschen Skiverband

Der Verein „Glühende Kante“ strebt zur besseren Ausübung seines Zweckes die Mitgliedschaft im Westdeutschen Skiverband an. Die „Glühende Kante“ beachtet Satzung, Ordnung und Richtlinien des Westdeutschen Skiverbandes sowie derjenigen Organisationen, denen der Westdeutsche Skiverband angeschlossen ist. Bestimmungen der Satzung, die im Widerspruch zu diesen stehen, sind ungültig.

Mitgliedschaft in weiteren Verbänden wird nicht angestrebt.

§7 Eintritt in den Verein

Zum Erlangen der Mitgliedschaft ist eine Anmeldung, die Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags erforderlich. Die Anmeldung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

§8 Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vor dem Ablauf des Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen.

§9 Mitgliedseitrug und Aufnahmegebühr

Der Beitrag zur Mitgliedschaft bestimmt sich aus dem aktuellen Satz. Der aktuelle Beitragssatz wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist pünktlich bis zum ersten Tag des neuen Vereinsjahres zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt das Nichtzahlen des Beitrags als Austritt zu werten. Die Aufnahmegebühr bestimmt sich aus dem aktuellen Satz. Der aktuelle Aufnahmesatz wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen. Eine von beiden übernimmt die Kassenführung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden nach §27 Abs. 1 BGB für 3 Jahre bestellt. Die Bestellung kann nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Geschäftsführung befugt.

§12 Kassenprüfer, Kassenprüfung

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellt. Die Kassenprüfung findet in den ersten 6 Monaten des Vereinsjahres nach terminlicher Absprache mit dem Vorstand für das vorhergehende Vereinsjahr statt. Zur Kassenprüfung ist nur der von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer berechtigt.

§13 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, indem er den Mitgliedern Ort, Zeit und Grund der Einberufung schriftlich mitteilt. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

1. Um einen neuen Vorstand zu wählen.
2. Wenn die Hälfte der Mitglieder dies nach den Bestimmungen des §37 Abs. 1 BGB fordert.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei in der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern beurkundet.

§14 Vereinsauflösung

Der Verein löst sich auf Beschluß eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung auf.

§15 Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem „AIDS-Hilfe Aachen e.V.“ oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.